



Förderverein VvP-Gymnasium • Postfach 1080 • 54591 Niederprüm

Verein der Freunde und Förderer des Vinzenz-von-Paul-Gymnasiums in Niederprüm e.V.

Postanschrift: Vinzenz von Paul Gymnasium,
Postfach 1080, 54591 Niederprüm



VINZENZVONPAUL
GYMNASIUM

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "Verein der Freunde und Förderer des Vinzenz von Paul Gymnasiums in Niederprüm".

Der Sitz des Vereins ist Niederprüm.

Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist, das Vinzenz von Paul Gymnasium in Niederprüm bei der Erfüllung seiner erzieherischen und Bildungsaufgaben ideell und materiell zu unterstützen. Er nimmt sich darüber hinaus der Kontaktpflege zu seinen Mitgliedern und den ehemaligen Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums an.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Zuwendungen an die Mitglieder des Vereins aus dessen Mitteln sind unzulässig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keinerlei Ansprüche an das Vereinsvermögen.

Zuwendungen des Vereins sind im Einzelnen zu begründen und zu dokumentieren.

§ 3 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Beitritt eines Mitglieds (natürliche oder juristische Person) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Der Austritt ist nur zum Ende eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten durch schriftliche Erklärung möglich.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch den Tod und durch Ausschluss bei satzungswidrigem Verhalten durch schriftlich begründeten Beschluss des Vorstands.

Gegen diesen Beschluss ist innerhalb eines Monats ab Zugang schriftlich Beschwerde möglich. In diesem Fall entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Mitgliedsbeitrag und aufzubringende Mittel

Es werden jährliche Mitgliedsbeiträge erhoben, deren Höhe und Staffelung von der Mitgliederversammlung in einer eigenen Beitragsordnung beschlossen wird. Darüber hinaus sind freiwillige Zuwendungen (Sach- und Geldspenden) möglich.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer als gewählten und dem Schulleiter und dem Schulleiternsprecher als geborenen Mitgliedern.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Kassenwart. Der Verein wird vertreten durch jeweils 2 Mitglieder des vertretungsberechtigten Vorstands.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich und erfolgt unentgeltlich.

§ 7 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Insbesondere gehören zu seinen Aufgaben die Vorbereitung und Durchführung von Mitgliederversammlungen sowie die Aufstellung der Tagesordnung, ferner die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die satzungsgemäße Verteilung der Beiträge und Spenden, die Erstellung des Jahresberichtes sowie die Beschlussfassung über die Aufnahme und gegebenenfalls den Ausschluss von Mitgliedern.

§ 8 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

Die Mitglieder des Vorstandes mit Ausnahme des Schulleiters und des Schulelternsprechers werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Die Wahl der Vorstandsmitglieder wird in folgendem Rhythmus durchgeführt:

In den Jahren mit geraden Endzahlen stehen zur Wahl heran:

→ der 1. Vorsitzende

→ der Schriftführer

In den Jahren mit ungeraden Endzahlen stehen zur Wahl heran.

→ der 2. Vorsitzende

→ der Kassenwart

Es entscheidet die einfache Mehrheit.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von einem Drittel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand verlangt wird.

§ 10 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden **durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungsblättern der Verbandsgemeinden Prüm, Arzfeld und der Oberen Kyll** einberufen. Hierbei ist die Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Schriftliche Einladungen ergehen nicht.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören unter anderem die Wahl und die Abwahl des Vorstandes und zweier Kassenprüferinnen/Kassenprüfer, die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, die Festsetzung der Höhe des Vereinsbeitrages, die Kontrolle über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel durch Entgegennahme des Kassen- und Kassenprüfungsberichtes, die Entlastung des Vorstandes (wobei die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht haben), sowie die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Vereinsauflösung.

§ 12 Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Ist auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine Versammlungsleiterin /einen Versammlungsleiter.

Die Versammlung bestimmt eine Schriftführerin/ einen Schriftführer.

Über die Annahme von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Abstimmungen erfolgen durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder muss geheim abgestimmt werden. Bei Wahlen wird auf Antrag eines Mitglieds geheim abgestimmt.

Zu Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von drei Viertel, zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins sind dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Satzungsänderungen über die gemeinnützigen Zwecke bedürfen der Einwilligung dieses Finanzamtes.

Über den Ablauf der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist von der Versammlungsleiterin /vom Versammlungsleiter und von der Schriftführerin / vom Schriftführer zu unterschreiben.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Vereinszweck ist nur zu erfüllen, solange das Vinzenz von Paul Gymnasium als Schule existiert. Bei Aufhebung des Schulbetriebs wird daher der Verein aufgelöst.

Im Übrigen ist die Auflösung des Vereins durch Beschluss der Mitgliederversammlung möglich.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins geht das Vereinsvermögen an den

Missionsverein der Vinzentiner e. V.
Schöndorfer Str. 20
54292 Trier

Niederprüm, 10.11.2004
Satzungsänderung § 10 am 10.11.2012
Satzungsänderung §§ 2, 8 und 13 am 16.12.2015

1. Vorsitzender

Schriftführerin

Stefan Ebbertz

Brigitte Eichstaedt